

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 37 (1940)

Heft: (8)

Rubrik: C. Entscheide des Bundesgerichtes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

C. Entscheide des Bundesgerichtes

40. Niederlassungswesen. *Ungerechtfertigte Heimschaffung wegen angeblich dauernder Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit und mangelnder Unterstützungsleistung durch den Heimatkanton (Art. 45 BV). — Verhältnis von Art. 45 Abs. 3 BV zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung.*

I. Ein seit 1929 in Basel niedergelassener Maurer aus dem Kt. Tessin, dessen Familie aus der Ehefrau und sechs minderjährigen Kindern bestand, bezog in den Jahren 1932 bis 1939 von der Staatlichen Arbeitslosenkasse insgesamt Fr. 2860.— und vom Bureau für Notunterstützungen von Arbeitslosen total Fr. 4495.50. Ferner wurde er im gleichen Zeitraum von der Allgemeinen Armenpflege Basel mit Fr. 599.15, wovon Fr. 55.— auf das Jahr 1939 entfallen, und von der Heimatbehörde mit Fr. 1297.25 unter Ausfall der Jahre 1934 und 1939 unterstützt.

Am 29. Juni 1939 beschloß der Vormundschaftsrat des Kantons Basel-Stadt gestützt auf Art. 284 ZGB die Wegnahme der vier ältesten Kinder zur Versorgung in Familien oder Anstalten, da diese Kinder sonst der leiblichen und geistigen Verwahrlosung ausgesetzt wären und verkommen würden. Nachdem der Regierungsrat durch Entscheid vom 4. August 1939 einen Rekurs gegen diesen Beschluß abgewiesen hatte, ersuchte die Vormundschaftsbehörde die Allgemeine Armenpflege Basel um Übernahme der Versorgungskosten im Betrage von ungefähr Fr. 2500.— pro Jahr. Diese gab am 2. September 1939 dem Departement des Innern des Kantons Tessin (Armendepartement) von den vorerwähnten Beschlüssen des Vormundschaftsrates und des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt Kenntnis mit der Erklärung, sie sei genötigt, den Fall „außer Konkordat zu stellen“ und die wohnörtliche Unterstützung abzulehnen, da die Versorgungsbedürftigkeit der Kinder auf schuldhaftes Verhalten der Eltern zurückgehe (Mißwirtschaft; Art. 13 I des Konkordates vom 16. Juni 1937 über wohnörtliche Unterstützung). Mit Schreiben vom 3. Oktober 1939 antwortete das tessinische Departement des Innern, daß die Heimatgemeinde nicht imstande sei, einen so hohen Betrag für die Versorgung der Kinder in Basel zu zahlen; dagegen sei das Departement bereit, für die ganzen Versorgungskosten aufzukommen, falls die Kinder im Heim „von Mentlen“ in Bellinzona untergebracht würden; die Eltern mit den beiden jüngsten Kindern wären alsdann in Basel zu belassen, wo sie ihr Auskommen hätten. Wenn Basel-Stadt mit dieser Lösung einverstanden sei, so könnten die älteren Kinder ohne weiteres in das genannte Heim gebracht werden.

Am 7. November 1939 beschloß jedoch der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt auf den Antrag der Allgemeinen Armenpflege und des Polizeidepartements, der ganzen Familie (Ehegatten und Kinder) gestützt auf Art. 45 III und V BV und Art. 13 des vorerwähnten Konkordates die Niederlassung im Kanton zu entziehen und das Polizeidepartement mit der Heimschaffung zu beauftragen. Der Beschluß wurde dem Staatsrat des Kantons Tessin mit Schreiben vom 8. November 1939 angezeigt. Darin wurde ausgeführt: die Familie habe seit 1932 mit über Fr. 9000.— unterstützt werden müssen. Im Haushalte der Familie herrschten wegen des Unverstandes und der Unbotmäßigkeit des Mannes sowie wegen der Untüchtigkeit und Mißwirtschaft der Frau unhaltbare Zustände. Die Kostengarantie für die von der Vormundschaftsbehörde verfügte Versorgung eines Teils der Kinder habe die Heimatbehörde abgelehnt. Dem Vorschlage, die Familie aufzuteilen, könne vom fürsorgerischen Standpunkte nicht zugestimmt werden. Denn dadurch würde das gegenseitige Verhältnis der geistig nicht vollwertigen Eltern nicht geändert und die Mißwirtschaft nicht behoben. Andererseits dürften die ländlichen Verhältnisse des Heimatkantons für die Kindererziehung von Vorteil sein. Das Departement des Innern von Tessin ersuchte mit Zuschrift vom

18. November 1939 um Mitteilung über Zahl und Alter der von der Ausweisung betroffenen Kinder, ohne gegen die Maßnahme selbst Einspruch zu erheben.

II. In der Folge erhoben die betroffenen Ehegatten für sich und ihre Kinder staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht mit dem Antrag, der vom Reg.-Rat von Basel-Stadt am 7. Nov. 1939 beschlossene Niederlassungsentzug sei aufzuheben. Diese Verfügung verstoße gegen Art. 45 BV, da der Ehemann und seine Familie nicht dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit des Kts. Basel-Stadt zur Last gefallen seien. Aber selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, so seien doch die besonderen Voraussetzungen des Unterstützungskonkordates (Art. 13) für die Ablehnung der wohnörtlichen Unterstützung und die Heimschaffung nicht gegeben. Hier liege aber infolge Erfüllung der Karenzfrist des früheren Konkordates von 1923 an sich unbestrittenermaßen ein konkordatsmäßiger Unterstützungsfall vor.

III. Das Bundesgericht gelangte zur Gutheißung der staatsrechtl. Beschwerde.

Begründung: 1. Nach Art. 1 des Konkordats vom 16. Juni 1937 verzichtet der Wohnkanton in den dem Konkordat unterstellten Fällen darauf, dem Unterstützungsberechtigten wegen Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit die Wohnberechtigung zu entziehen; er unterstützt ihn vielmehr gleich einem eigenen Bürger und teilt sich in bestimmter Weise mit dem Heimatkanton in die Fürsorgekosten. Die Heimschaffung ist nur zulässig, wenn einer der in Art. 13 umschriebenen besondern Tatbestände vorliegt, insbesondere (Art. 13 I) wenn die Unterstützungsbedürftigkeit vorwiegend die Folge fortgesetzter schuldhafter Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu ist. Dem Inhalt wenn nicht genau dem Wortlaut nach übereinstimmende Bestimmungen enthielt schon das frühere Konkordat vom 15. Juni 1923 (Art. 13). Wie das Bundesgericht im Falle Bähler-Troller (BGE 61 I 194) erkannt hat, liegt darin indessen nur eine interne Ordnung im Verhältnis zwischen den Konkordatskantonen selbst in dem Sinne, daß sie sich gegenseitig der Unterstützungslast, die sie als Wohnkanton konkordatsmäßig trifft, nicht durch Ausweisung des Unterstützungsbedürftigen entledigen können, außer in jenen Ausnahmefällen. Der von einem Heimschaffungsbeschluß betroffene Bürger kann diesen nach wie vor nur wegen Verletzung seiner *verfassungsmäßigen* Rechte anfechten, also weil die Voraussetzungen von Art. 45 BV dafür mangeln, oder wegen Verstoßes gegen eine andere Verfassungsnorm (z. B. gegen Art. 4 BV, wenn gesetzliche Vorschriften des Niederlassungskantons selbst über die Materie willkürlich mißachtet worden sein sollten). Nur diese Bedeutung hat insbesondere das Bundesgericht dem Art. 20 des früheren Konkordats beigemessen, der neben der schiedsrichterlichen Entscheidung des Bundesrates (eidg. Justiz- und Polizeidepartements) bei Streitigkeiten unter den Vertragskantonen selbst über Anwendung und Auslegung der Übereinkunft die „staatsrechtliche Beschwerde von Angehörigen solcher Kantone gemäß Art. 175 Ziff. 3 OG“ vorbehielt. Es besteht kein Anlaß, die Frage für das heute geltende neue Konkordat verschieden zu lösen, nachdem der erwähnte Art. 20 darein wörtlich gleichlautend wiederaufgenommen worden ist. Hätte man damit einen andern erweiterten Sinn verbunden, so wäre dies nach dem Urteil BGE 61 I 194 zweifellos ausgesprochen worden. Soweit die vorliegende Beschwerde den Niederlassungsentzug wegen Verletzung von Art. 13 des Konkordates anfiht (Fehlen der hier aufgestellten besonderen Erfordernisse für die Heimschaffung), ist demnach darauf nicht einzutreten.

2. Zur Entziehung der Niederlassung auf Grund von Art. 45 genügt es nicht, daß die Person für sich oder ihre Familie in einem früheren, mehr oder minder zurückliegenden Zeitraum die öffentliche Wohltätigkeit des Niederlassungskantons in mehr als vorübergehender Weise in Anspruch genommen hatte (BGE

22 I 362; Bloch, Niederlassungsrecht ZSR N. F. 23 S. 393). Dieser Tatbestand muß entweder auch noch zur Zeit der Ausweisungsverfügung fortgedauert haben, oder es müssen doch besondere Umstände eingetreten sein, aus denen sich mit Notwendigkeit oder Sicherheit ergibt, daß von nun an die Person der öffentlichen Armenunterstützung am Niederlassungsorte anheimfallen würde (BGE 56 I 14 mit Zitaten, Urteil vom 1. Dezember 1939 i. S. Clerc gegen Genf S. 10). Der Betrag von Fr. 55.—, den der Ehemann im Jahre 1939 allein noch von der baselstädtischen Armenpflege bezogen hat, ist offenbar zu gering, um eine zur Zeit des Niederlassungszuges noch fortbestehende tatsächliche dauernde Belastung der öffentlichen Armenkassen des Niederlassungskantons anzunehmen; die Leistungen der staatlichen Arbeitslosenkasse und die als „Notunterstützung“ ausgerichteten Beträge fallen in diesem Zusammenhang außer Betracht, wie der Regierungsrat von Basel-Stadt heute anerkennt (s. auch BGE 64 I 239 ff., insbes. 243 unter b; Konkordat von 1937 Art. 8 III). Dagegen müßte eine *von jetzt an* für die Zukunft notwendig eintretende dauernde Unterstützungsbedürftigkeit freilich als gegeben angesehen werden, wenn der Kanton Tessin auf den Beschluß des baselstädtischen Vormundschaftsrates vom 29. Juni 1939 hin sich geweigert hätte, für die von dieser Behörde angeordnete Versorgung der vier älteren Kinder aufzukommen. Die staatsrechtliche Beschwerde selbst gibt den möglichen Jahresverdienst des Ehemannes unter der Voraussetzung fortgesetzter Beschäftigung (ohne Arbeitslosigkeit) mit Fr. 3720.— an; es ist ausgeschlossen, daß daraus neben dem Unterhalt der Ehegatten und der nicht versorgten Kinder die Kosten jener Versorgung bestritten werden könnten, auch wenn sie nicht den vollen von der Vormundschaftsbehörde angenommenen Betrag erreichen sollten. Doch hat sich der Kanton Tessin nach Mitteilung der Verfügungsverfügung bereit erklärt, die daraus erwachsenden Kosten auf sich zu nehmen, wenn die Kinder in der von ihm bezeichneten tessinischen Anstalt untergebracht würden (Heim von Mentlen in Bellinzona), und er hat diese Erklärung auch seither nicht zurückgenommen. Darin ist aber, entgegen der Ansicht der baselstädtischen Behörden ein genügendes Unterstützungsangebot im Sinne von Art. 45 III BV zu erblicken. Es ist nicht einzusehen, warum die hier geforderte angemessene heimatliche Unterstützung in einem Falle, wo die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes beschlossen hatte, die Kinder den Eltern wegzunehmen und sie anderwärts zu versorgen, nicht auch dadurch sollte geschehen können, daß der Heimatkanton diese Versorgung durch Unterbringung in einer auf seinem Gebiet befindlichen geeigneten Anstalt auf seine Kosten übernimmt, und weshalb sie nur in der Zusicherung bestehen könnte, die für die Unterbringung im Niederlassungskanton erforderlichen Geldbeiträge an diesen zu leisten. Ein Einspracherecht der Eltern kommt nicht in Betracht, weil durch die Wegnahmeverfügung der Vormundschaftsbehörde die häusliche Gemeinschaft mit den betreffenden Kindern ohnehin aufgelöst und den Eltern die Befugnis genommen ist, deren Aufenthalt zu bestimmen, so daß die Unterstützung sich von vorneherein praktisch auf nichts anderes als die Tragung der Versorgungskosten erstrecken kann. Die öffentliche Armenpflege des Niederlassungskantons aber wird so finanziell ganz gleich entlastet, wie wenn der Heimatkanton dem Niederlassungskanton die Aufwendungen für die Versorgung hier vergütete. Hat einmal die Vormundschaftsbehörde auf Grund von Art. 284 ZGB beschlossen, Kinder den Eltern wegzunehmen, so ist sie freilich auch allein zuständig, die Art der Unterbringung zu bestimmen; der Armenbehörde kommt eine Verfügung oder Mitverfügung in dieser Hinsicht alsdann auch dann nicht zu, wenn sie wegen Unvermögens der Eltern und unterstützungspflichtigen Verwandten die Versorgungskosten zu tragen hat, sie kann sich höch-

stens gemäß Art. 420 ZGB bei der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde gegen einen Beschluß der Vormundschaftsbehörde beschweren, der den Interessen der Armenkasse ohne hinreichende fürsorgerische Gründe keine Rechnung trägt (BGE 52 I 416 E. 2; Egger zu Art. 283 Nr. 7 und 8). Örtlich zuständige Vormundschaftsbehörde bliebe aber auch bei Unterbringung der Kinder im Kanton Tessin diejenige von Basel-Stadt, da durch diese Versorgung am Wohnsitz der Kinder nichts geändert würde (ZGB Art. 25, 26; Egger zu Art. 26 Nr. 5). Weder beruft sich indessen der Regierungsrat von Basel-Stadt für die Ablehnung des Angebots des tessinischen Departements des Innern vom 3. Oktober 1939 auf einen Beschluß des zuständigen baselstädtischen Vormundschaftsorgans (Vormundschaftsrats), wodurch die Zustimmung zu dieser Lösung versagt worden wäre, weil sie dem mit der Versorgung verfolgten Zweck der Fürsorge für die Kinder nicht entspreche, noch macht er für die Ablehnung seinerseits solche Gründe geltend (daß in der Unterbringung in dem vom genannten Departement bezeichneten Heim keine geeignete Versorgung im Sinne von Art. 284 ZGB liegen würde). Vielmehr führt er ausschließlich Gründe an, die hiemit augenscheinlich nichts zu tun haben, nämlich daß die Verhältnisse in dem nicht von der Versorgung betroffenen Teil der Familie dadurch nicht gebessert und die Mißhelligkeiten unter den Ehegatten und deren anfechtbare Wirtschaftsführung fort dauern würden. Erwägungen dieser Art können aber für die angefochtene Ausweisung nicht ausreichen, wenn die verfassungsmäßige Voraussetzung dazu fehlt, nämlich die Verweigerung einer angemessenen Unterstützung durch den Heimatkanton. Der Kanton Basel-Stadt wendet auch nicht etwa ein, daß er sich der in Frage stehenden Teilung der Familie auf Grund von Art. 14 IV des Konkordates von 1937 nicht zu unterziehen brauche, wonach einzelne Glieder einer Unterstützungseinheit nur mit Zustimmung des Wohnkantons heimgesprochen werden können. Es ist deshalb nicht zu untersuchen, welche Wirkung dieser Bestimmung gegenüber einer staatsrechtlichen Beschwerde der nicht vom „Heimruf“ betroffenen Familienglieder zukommen könnte, wodurch sie sich der Erstreckung der Ausweisung auf sie wegen Nichtzutreffens der verfassungsmäßigen Erfordernisse widersetzen. Ebenso kann offen bleiben, wie es sich verhielte, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit nur aus dem Unvermögen des Familienhauptes hervorginge, für die Kinder aufzukommen, ohne daß eine Verfügung der Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes nach Art. 284 ZGB ergangen wäre, d. h. ob auch dann der Heimatkanton die Ausweisung dadurch abwenden könnte, daß er die Kinder in einer seiner Anstalten auf seine Kosten unterbringt. (Es würde darin eine armenpolizeiliche Wegnahme der Kinder liegen, Egger zu Art. 282 ZGB Nr. 7, und es fragt sich, ob der Niederlassungskanton zur Vollstreckung einer solchen polizeilichen Verfügung eines anderen Kantons auf seinem Gebiet Hand bieten müßte.)

Ob der Kanton Tessin der Ausweisungsverfügung nicht widersprochen hat, ist für die verfassungsmäßige Rechtsstellung der davon betroffenen Personen unerheblich. Sollte sich herausstellen, daß der Ehemann auch bei dem herabgesetzten Familienbestande, wie er nach Unterbringung der vier älteren Kinder im Kanton Tessin bleibt, wiederum gezwungen sein wird, die öffentliche Wohltätigkeit in Basel dauernd zu beanspruchen, so steht es dem Kanton Basel-Stadt frei, die Ausweisung dazumal neuerdings zu verfügen. Zur Zeit liegen hierfür keine genügenden Anhaltspunkte vor bei dem unbedeutenden Betrage, der im Jahre 1939 allein noch bezogen worden ist. Die Beschwerde wird daher gutgeheißen und der angefochtene Beschluß des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 7. November 1939 im Sinne der Erwägungen aufgehoben (Entscheidung der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 8. März 1940).